

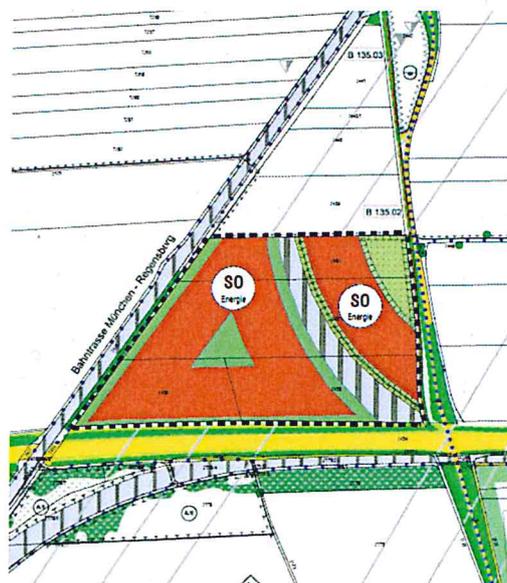
Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB -)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24.09.2020. Damit wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung von Photovoltaikmodulen ab einem Bereich von 20 m zur Fahrbahnkante der Autobahn vor. Grundsätzlich besteht an Autobahnen eine Anbauverbotszone mit 40 m. Es gibt jedoch für Photovoltaikmodule die Möglichkeit, eine Ausnahme hiervon zu erhalten. Dann können diese im Abstand von 20 m beginnen. Die Autobahndirektion möchte gemäß Schreiben vom 27.10.2020 und 01.12.2020 im Bereich der Anbauverbotszone eine Nutzungsbeschränkung für den 20-40 m-Bereich, falls die Autobahn in nächster Zeit weiter ausgebaut werden sollte.

Nachdem nun im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Abstände zu Autobahnen und Bahnlinien auf 200 m erweitert werden, besteht jetzt die Möglichkeit, die mittige Grünfläche (dreieckige Fläche mit ca. 5.000 m²) aufzugeben.



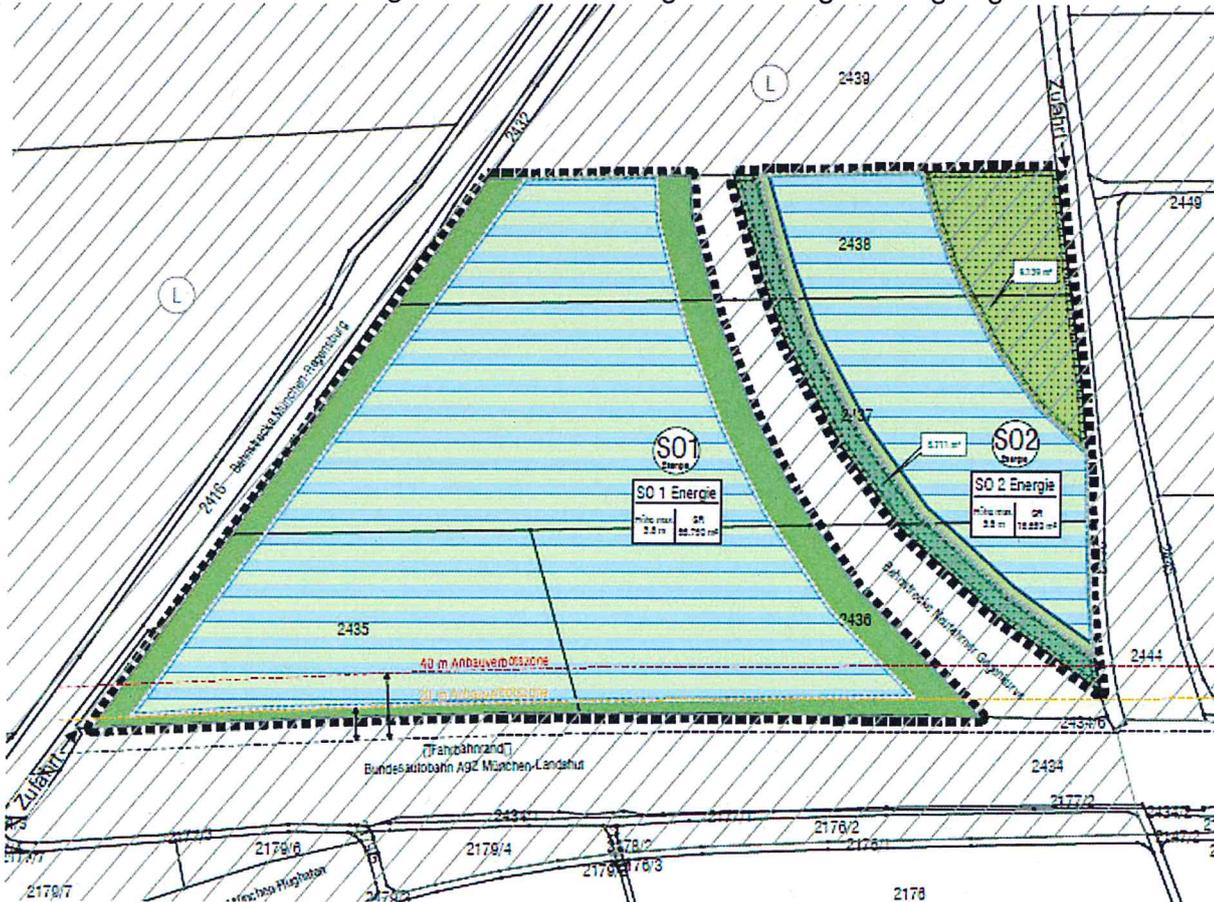
Diese Fläche kann somit in das Sondergebiet Energie integriert werden und auch mit Modulen bestückt werden. Bei der mittigen Dreiecksfläche handelt es sich um keine Ausgleichsfläche. Somit kommt es zu keinem naturschutzrechtlichen Defizit. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. für die Feldlerche) können weiterhin umgesetzt werden.

Um die vorgenannten Punkte in die Bauleitplanung zu integrieren hat der Gemeinderat am 25.01.2021 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ durchzuführen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird darüber hinaus von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklä-

nung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die zeichnerische Darstellung aus der 1. Änderung ist nachfolgend eingefügt.



Diese Veröffentlichung und die zugehörige Auslegung wird durch das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) erfasst.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen durch die Auflagen zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus für unangemeldete Besucher geschlossen. Falls Sie einen Termin zur Einsicht in die Unterlagen wünschen kann dieser gerne telefonisch unter der Telefonnummer 08165 / 9751 211 vereinbart werden. Nach Terminvereinbarung kann jedermann den Entwurf zur Bauleitplanung im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im Flurbereich im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) während der allgemeinen Dienststunden

- Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Die Gemeinde gibt der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit sich in der Zeit von

Freitag, den 19.02.2021 bis Mittwoch, den 24.03.2021

zur dieser Planung zu äußern. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Neufahrn unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen auf www.neufahrn.de eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Franz Heilmeier
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 11.02.2021
Unterschrift:

Abgenommen am: 25.03.2021
Unterschrift: